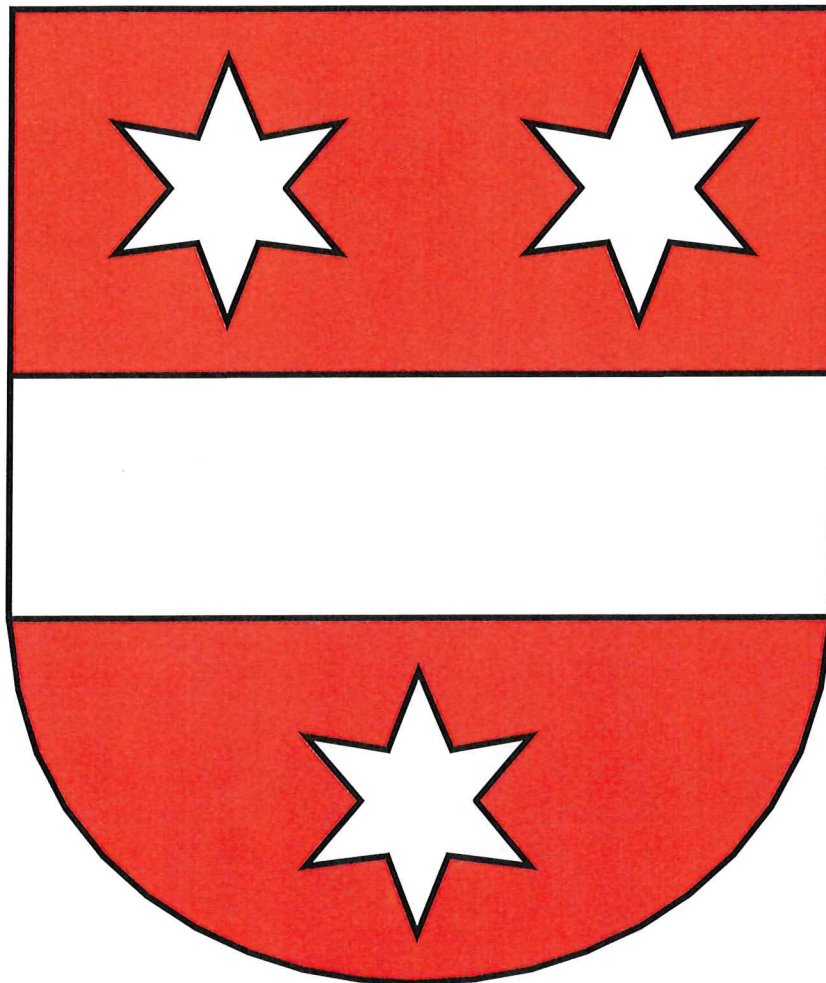


**Politische Gemeinde
Thundorf**



**Vollzugshilfe über die familienergänzende
Kinderbetreuung**

I. Grundlagen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Vollzugshilfe gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer öffentlichen Betreuungsstätte in der Gemeinde Thundorf betreuen lassen und einen Anspruch gemäss Art. 3 dieser Vollzugshilfe haben.

Art. 2

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte sind die mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern und Konkubinatseltern.

Eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner gilt für ein nicht gemeinsames Kind der/des anderen als erziehungsberechtigt im Sinne dieser Vollzugshilfe, wenn das Paar auch ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat oder wenn das Paar im gleichen Haushalt zusammenlebt.

Bei geteilter Obhut von in Trennung lebenden Eltern gilt in Bezug auf die Berechnung der Beiträge derjenige Elternteil als erziehungsberechtigt, bei dem das Kind den gesetzlichen Wohnsitz hat.

Art. 3

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf einen Beitrag haben Erziehungsberechtigte, wenn sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Thundorf haben, ihr steuerbares Einkommen den Betrag von Art. 12 nicht übersteigt und sie zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig, während ihr Kind betreut wird.
- b) Die/der betreuende Erziehungsberechtigte besucht eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung oder Kurse für den beruflichen (Wieder-)Einstieg.
- c) Die Kinderbetreuung dient der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit.
- d) Die Kinderbetreuung ist bedingt durch die Krankheit der/des betreuenden Erziehungsberechtigten.

Ein Anspruch gemäss Auflistung a-d ist durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeinde Thundorf durch einen Arbeitsvertrag, eine aktuelle Lohnabrechnung oder eine schriftliche Bestätigung einer Fachstelle oder Fachperson (z. B. Schule, RAV, ärztliches Zeugnis) nachzuweisen.

II. **Betreuungsstätte**

Art. 4

Vereinbarung mit
Betreuungsstätte

Zwischen der Gemeinde Thundorf und der Betreuungsstätte wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. In der Leistungsvereinbarung wird insbesondere folgendes geregelt:

Leistungen der Gemeinde, Leistungen der Betreuungsstätte, Informationspflicht, Vertragsdauer, Vertragsbestandteile.

III. **Erziehungsberechtigte**

Art. 5

Vereinbarung mit Er-
ziehungsberechtigten

Die Gemeinde schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Leistungsvereinbarung ab. Diese enthält unter anderem folgendes:

Leistungen der Gemeinde, Leistungen der Erziehungsberechtigten, Informationspflicht, Vertragsdauer, Neuberechnung und Nachforderung, Datenschutz, Vertragsbestandteile.

Art. 6

Gewährung von
reduzierten Tarifen

Reduzierte Tarife können aufgrund eines schriftlichen Antrags gewährt werden. Die Tarife kommen bei Vereinbarungsabschluss bis Mitte Monat per Anfang des darauffolgenden Monats zum Tragen. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt nicht.

Art. 7

Massgebendes
Einkommen

Als Berechnungsgrundlage für die Tarifeinstufung gilt das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten. Weisen die Erziehungsberechtigten ein steuerbares Vermögen auf, haben sie keinen Anspruch auf reduzierte Tarife.

Das massgebende Einkommen wird jährlich durch die Gemeinde berechnet. Ohne gültige Steuerveranlagung werden keine reduzierten Tarife erlassen. Zuzüger stehen in der Bringschuld. Ergeben sich Veränderungen bei den Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten, haben die Erziehungsberechtigten diese der Gemeinde zu melden.

Haben Erziehungsberechtigte neu einen Anspruch auf Sozialhilfe, erfolgt die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgrund einer aktuellen Unterstützungsbestätigung durch die zuständige Stelle. Dasselbe gilt für Erziehungsberechtigte, die bereits Sozialhilfe beziehen und keine letztgültige definitive Staats- und Gemeindesteuerveranlagung vorweisen können.

Art. 8

Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Beitrags unvollständige oder falsche Angaben geliefert, besteht kein Anspruch auf Beiträge von der Gemeinde gemäss dieser Vollzugshilfe.

IV. Politische Gemeinde

Art. 9

Bezahlung

Die Betreuungsstätte stellt der Finanzverwaltung der Gemeinde Thundorf monatlich eine Rechnung über die Summe der ihr zustehenden Beiträge. Die Finanzverwaltung überweist den Beitrag nach erfolgter Prüfung der Rechnung.

Art. 10

Nachforderung

Zeigt eine Nachberechnung gemäss Art. 7, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten eine neue Tarifeinstufung zur Folge haben, wird die ganze Differenz durch die Gemeinde bei den Erziehungsberechtigten nachgefordert oder rückerstattet.

Art. 11

Steuersimulation

In all den Fällen, in denen keine letztgültige Steuerveranlagung vorgelegt werden kann oder die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sich gegenüber der letztgültigen Veranlagung signifikant nach oben oder unten verändert haben, wird das steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund einer provisorisch eingereichten Steuererklärung ermittelt. Dies gilt ebenso für Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind. Bei Quellensteuerpflichtigen gilt die steuerbare Leistung als massgebendes Einkommen.

Art. 12

Anspruch auf reduzierte Tarife

Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Thundorf haben Erziehungsberechtigte, deren steuerbares Einkommen gemäss Art. 7 das maximale massgebende Einkommen gemäss Anhang nicht übersteigt und die kein steuerbares Vermögen aufweisen.

Art. 13

Tarife

Die reduzierten Tarife sind im Anhang zu dieser Vollzugshilfe festgehalten.

Art. 14

Härtefallklausel

Bei Erziehungsberechtigten, die am Existenzminimum leben, können Sondertarife erlassen werden.

Art. 15

Änderungen

Änderungen dieser Vollzugshilfe bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Mai 2024.

Politische Gemeinde Thundorf



Der Gemeindepräsident
Daniel Kirchmeier



Die Gemeindeschreiberin
Cornelia Fäh

Anhang zur Vollzugshilfe über die familienergänzende Kinderbetreuung

Tarife

Massgebendes Einkommen in CHF	Tarif für Erziehungsberechtigte in %	Tarif für Gemeinde in %
bis 20'000	20	80
20'001-30'000	40	60
30'001-40'000	50	50
40'001-50'000	60	40
50'001-60'000	70	30
60'001-70'000	80	20
70'001-80'000	90	10
ab 80'001	100	0

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Mai 2024.

Politische Gemeinde Thundorf

Der Gemeindepräsident
Daniel Kirchmeier



Die Gemeindeschreiberin
Cornelia Fäh